

Wahlausschreiben im Sommersemester 2025

Wahlen - Gruppe Professoren, Studierende und Mitarbeiter
Senat - Fakultätsräte – Beirat für Gleichstellungsfragen - Assistentenrat

1. Senat - Fakultätsräte

I. Die Vertreter in Senat und Fakultätsräten werden in jeweils nach Mitgliedergruppen getrennten Wahlgängen in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten sind als verbundene Wahlen durchzuführen.

Die Amtszeit der Vertreter in Senat und Fakultätsräten beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober endet am 30. September.

II. Wahl zum Senat

Gemäß § 3 Wahlordnung sind in den Senat

3 Vertreter der Professoren

3 Vertreter der Studierenden

3 Vertreter der Mitarbeiter

und weitere

4 Vertreter der Professoren

in den Erweiterten Senat zu wählen.

III. Wahl zu den Fakultätsräten

Gemäß § 4 Wahlordnung sind in die Fakultätsräte jeweils

2 Vertreter der Professoren

2 Vertreter der Studierenden

2 Vertreter der Mitarbeiter

und weitere

3 Vertreter der Professoren

in den Erweiterten Fakultätsrat zu wählen.

IV. Wahlordnung

Ein Abdruck der Wahlordnung liegt im Wahlbüro (Haus K/202), bei der Wahlleiterin (Haus K/102) und dem Justitiar (Haus B/0110) sowie in den Dekanaten aus. Die Wahlordnung kann dort ab dem Datum dieser Veröffentlichung bis zum Abschluss der Stimmabgabe eingesehen werden.

V. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis enthält alle Wahlberechtigten, gegliedert nach Gruppen. Das Wählerverzeichnis liegt vom 02.04. bis 08.04.2025 im Wahlbüro

(Haus K/202) bzw. beim Justitiar (Haus B/0110) aus und kann dort während der Dienststundenkernzeit (Mo.-Do. 9-12/13-15, Fr. 9-12 Uhr) eingesehen werden. Es wird bis zur Schließung am 08.04.2025 (12:00 Uhr) laufend aktualisiert und ggf. berichtet.

Streichungen aus dem Wählerverzeichnis wegen Verlust der Hochschulmitgliedschaft sind bis zum Wahltag möglich.

Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis können die Betroffenen bzw. jeder Wahlberechtigte sofort, spätestens jedoch bis zum 09.04.2025 (12:00 Uhr) schriftlich im Wahlbüro (Haus K/202) bzw. beim Justitiar (Haus B/0110) Widerspruch einlegen. Spätestens am 15.04.2025 entscheidet der Wahlvorstand endgültig über die Widersprüche.

Wahlberechtigt und wählbar sind nur Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

VI. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen. Nachdrücklich wird aufgefordert, auch Frauen als Bewerberinnen aufzustellen, damit sie ihrem Anteil in den Mitgliedergruppen entsprechend in den Organen der Hochschule Schmalkalden vertreten sein können. Bei Listenvorschlägen soll auf paritätische Repräsentanz der Geschlechter geachtet werden.

Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag aufgenommen ist. Die Wahlvorschläge sind im Wahlbüro (Haus K/202) bzw. beim Justitiar (Haus B/0110) bis zum 11.04.2025 (10:00 Uhr) während der Dienststundenkernzeit einzureichen. Sie bedürfen der Schriftform.

Anforderungen an Wahlvorschläge:

1. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Kollegialorgans und auf eine Gruppe beziehen. Der Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Wahlberechtigten der zu wählenden Gruppe unterzeichnet sein.

2. Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch den Wahlleiter aus dem Wahlvorschlag gestrichen. Nach Bekanntgabe kann innerhalb von drei Tagen gegen diese Entscheidung Widerspruch eingelegt werden.

3. Wahlvorschläge können mehrere Bewerber (Listenwahlvorschläge) oder einen Bewerber (Einzelwahlvorschläge) benennen. Listenwahlvorschläge dürfen jedoch nicht mehr Bewerber enthalten, als das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter der jeweiligen Gruppe. Jeder Bewerber darf für die Wahl desselben Kollegialorgans nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

Bewerber, die mit ihrem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen kandidieren, erklären bis zum Ende der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlorgan schriftlich, für welchen Wahlvorschlag sie ihre Bewerbung endgültig abgeben. Fehlt diese Erklärung gilt der zuletzt eingereichte Wahlvorschlag.

4. Der Wahlvorschlag muss den Namen/Vornamen, die Amts-/Berufsbezeichnung der Bewerber und die Stelle, an der sie tätig sind, bei Studierenden den Namen/Vornamen und die Fakultät, der sie angehören, enthalten. Soweit es zum Ausschluss von Verwechselungen nötig ist, können auch das Geburtsdatum oder die Anschrift hinzugefügt werden. Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag fortlaufend zu nummerieren.

Auf dem Wahlvorschlag ist durch einen Vermerk kenntlich zu machen, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Fehlt dieser Vermerk, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat. Darüber hinaus ist jeder Bewerber zum Empfang und zur Abgabe von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit es seine Person betrifft.

5. Der Wahlvorschlag darf keine Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

6. Auf jedem Wahlvorschlag ist durch eigenhändige Unterschrift der Bewerber deren Einverständniserklärung für die Kandidatur zur Wahl des jeweiligen Kollegialorgans aktenkundig zu machen. Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidaten werden durch den Wahlleiter aus dem Wahlvorschlag gestrichen. Ein Bewerber kann seine Kandidatur nur bis spätestens zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge schriftlich bei den Wahlorganen zurückziehen.

7. Bewerber der gleichen Gruppe auf Einzelwahlvorschlägen zu einem Kollegialorgan können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist auf Grund einer gemeinsamen Erklärung gegenüber dem Wahlleiter eine Listenverbindung eingehen. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

8. Wahlberechtigte dürfen für die Wahl zu einem Kollegialorgan nur einen Wahlvorschlag unterstützen, hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

9. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, innerhalb von drei Tagen nach Veröffentlichung bei Zweifeln über die Wählbarkeit der Bewerber schriftlich Widerspruch beim Wahlleiter einzulegen. Nach Ablauf dieser Frist eingelegte Widersprüche sind unbeachtlich.

Mitglieder der Hochschule Schmalkalden, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, haben im Senat und in den Fakultätsräten in Angelegenheiten, die der Mitbestimmung nach dem Thüringer Personalvertretungsgesetz unterliegen, kein Stimmrecht.

Vordrucke für Wahlvorschläge können im Wahlbüro, beim Justitiar sowie in den Dekanaten angefordert werden. Diese Vordrucke dienen der Geschäftserleichterung, sie sind nicht verbindlich vorgeschrieben.

Durch den Wahlvorstand werden Wahlvorschläge nicht zugelassen, die

1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingegangen sind,
2. die Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,
3. nicht erkennen lassen, für welche Wahl sie bestimmt sind,
4. Einverständniserklärung oder Unterschriften aller Bewerber nicht enthalten,
5. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten,
6. die nicht von mindestens zwei Wahlberechtigten gültig unterzeichnet sind.

Treffen Nichtzulassungsgründe nur auf einzelne Bewerber eines Listenvorschlags zu, so sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Widersprüche gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes können bis zum 22.04.2025 (12:00 Uhr) eingelegt werden.

VII. Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Die Veröffentlichung der Wahlvorschläge erfolgt spätestens am 12.04.2025; Widersprüche gegen die veröffentlichten Wahlvorschläge sind gemäß § 11 Abs. 9 der Wahlordnung bis zum 15.04.2025 (12:00 Uhr) einzulegen.

VIII. Wahlbekanntmachung

Die Wahlbekanntmachung erfolgt spätestens am 26.04.2025 durch Aushang in den Fakultäten, dem Haus H und dem Durchgang Haus C-D.

IX. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe für die Wahl findet statt, am

Dienstag, 06.05.2025

Mittwoch, 07.05.2025

im Haus H / Raum 0011

jeweils in der Zeit von 9:30 bis 14:30 Uhr.

Die Wahlberechtigten müssen sich ausweisen.

X. Briefwahl

Jeder Wahlberechtigte hat die Möglichkeit der Briefwahl. Wer davon Gebrauch machen möchte, hat bei der Wahlleiterin bzw. im Wahlbüro schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen zu betragen. Wenn die Übersendung der Wahlunterlagen beantragt wird, muss der Antrag bis zum 26.04.2025 eingegangen sein.

Soweit die Aushändigung der Wahlunterlagen beantragt wird, können die Unterlagen bis 05.05.2025 (12:00 Uhr) im Wahlbüro oder der beauftragten Stelle abgeholt werden. Bei Nachweis der persönlichen Verhinderung können die Wahlunterlagen auch Dritten gegen Vorlage einer entsprechenden Vollmacht ausgehändigt werden.

Die Briefwähler haben die Stimmzettel in den verschlossenen Wahlumschlägen und diese wiederum zusammen mit der Wahlerklärung im verschlossenen Wahlbriefumschlag dem Wahlbüro so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, dass diese bis spätestens 07.05.2025 (14:30 Uhr) eingegangen sind.

XI. Stimmenauszählung

Die öffentliche, zentrale Auszählung der Stimmen sowie die Wahlfeststellung findet am Mittwoch, dem 07.05.2025, unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe im Haus H 0011 statt.

2. Beirat für Gleichstellungsfragen

Gemäß § 6 Abs. 9 ThürHG bildet die Hochschule zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten den Beirat für Gleichstellungsfragen. Das Nähere regelt dabei die Grundordnung der Hochschule.

Gemäß § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden gehören dem Beirat für Gleichstellungsfragen neben der Gleichstellungsbeauftragten als Vorsitzende und deren Stellvertreterin an:

2 Vertreter der Gruppe der Professoren

2 Vertreter der Gruppe der Studierenden

4 Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter.

Diese zu wählenden Vertreter werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen gewählt.

Die Wahl findet gemeinsam mit den Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten statt. Die Wahlordnung der Hochschule Schmalkalden findet dabei entsprechende Anwendung (§ 24 Abs. 5 Grundordnung der Hochschule Schmalkalden).

Die unter Punkt 1 Ziffer I bis XI getroffenen Regelungen und Fristen für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten gelten daher für die Wahlen zum Beirat für Gleichstellungsfragen entsprechend.

3. Assistentenrat

Gemäß § 88 Nr. 5 ThürPersVG ist ein Assistentenrat zu wählen, dem

3 Assistenten

gemäß § 95 ThürHG angehören. Die Wahl findet gleichzeitig mit den Wahlen zum Senat statt.

Wählbar sind Personen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags als Assistent gemäß § 95 ThürHG an der Hochschule beschäftigt sind. Wahlberechtigt sind die Personen, die am 06.05.2025 als Assistenten gemäß § 95 ThürHG beschäftigt und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Die Wahlordnung der Hochschule Schmalkalden und die unter Punkt 1 Ziffer I bis XI getroffenen Regelungen und Fristen gelten für die Wahl zum Assistentenrat entsprechend, soweit sich aus der Wahlordnung für die Wahl des Assistentenrats der Hochschule vom 19.03.2020 nichts anderes ergibt.

Schmalkalden, 24.04.2025



Dr. Heike Krischok
Wahlleiterin